

Ort, Datum:
Salzburg, 20.01.2020

Zahl:
405-1/454/1/25-2020

Betreff:
DD AA GmbH, CC; Festgesteinsabbau AA, naturschutzbehördliche Genehmigung; Verlängerung der Frist für die Inangriffnahme des Vorhabens gemäß § 45 Abs 2 NSchG - Beschwerde AP AQ

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg erkennt durch die Richterin Mag. Ulrike Seidel über die Beschwerde des AP - AQ, AR 2, CC, vertreten durch die AS Rechtsanwälte GmbH, AV 4, AT AU, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft CD (belangte Behörde) vom 22.08.2019, Zahl xxx/179-2019 (mitbeteiligte Partei: DD AA GmbH, AB x, CC, vertreten durch die AC Rechtsanwälte GmbH, AE 35, CC),

zu R e c h t:

- I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruch des angefochtenen Bescheides neu zu lauten hat wie folgt:

„Der Antrag der DD AA GmbH vom 12.07.2018 um Verlängerung der Frist für die Inangriffnahme des mit naturschutzbehördlichen Bescheid vom 13.07.2015, Zahl xxx/107-2015 in der Fassung des Berichtigungsbescheides vom 23.07.2015, Zahl xxx/109-2015 genehmigten Vorhabens zur Gewinnung von Bodenschätzen (Kalkstein) auf GN aa KG AK und GN bb KG AA, zur Anlage der hierfür erforderlichen Gewinnungsstelle sowie zur Errichtung diverser Bergbauanlagen auf GN cc ua je KG AK wird als unzulässig zurückgewiesen.“

- II. Die ordentliche Revision gegen diese Entscheidungen ist gemäß Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) zulässig.

Entscheidungsgründe

1. Verfahrensgang

1.1.

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde auf Antrag der mitbeteiligten Partei gemäß Spruchpunkt I. die Frist für die Inangriffnahme des naturschutzbehördlich genehmigten Vorhabens der Errichtung und des Betriebs eines Festgesteinsabbaus AA samt Nebenanlagen gemäß § 45 Abs 1 lit c iVm § 45 Abs 2 NSchG bis 08.10.2021 verlängert.

In der Begründung wurde zusammengefasst zu Spruchpunkt I. ausgeführt, dass von den beigezogenen Amtssachverständigen schlüssig und nachvollziehbar dargelegt worden sei, dass die beantragte Verlängerung der Frist mit den Interessen des Naturschutzes vereinbar sei, da sich keine für die fachliche Beurteilung ausschlaggebenden Parameter wesentlich verändert hätten. Zudem würden durch das Nichtvorliegen weiterer erforderlicher Bewilligungen triftige Gründe vorliegen. Eine weitere Begründung könne gemäß § 58 Abs 2 AVG entfallen, da dem Antrag vollinhaltlich entsprochen worden sei und nicht über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten (gemeint Parteien, Verweis auf Hengstschläger/Leeb, Onlinekommentar § 8 AVG RZ 28, Stand 01.03.2018) abzusprechen gewesen sei.

1.2.

Gegen diese Entscheidung wurde mit Schriftsatz vom 24.09.2019 rechtsfreundlich vertreten vom AP-AQ – gemeinsam mit der Gemeinde AK – Beschwerde erhoben und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt. Vom Beschwerdeführer wurden die Gründe für dessen Beschwerdeberechtigung dargelegt (Seiten 4 bis 12) und im Folgenden ausgeführt, warum die beantragte Fristerstreckung nicht zu genehmigen sei, da eine Unvereinbarkeit mit den Interessen des Naturschutzes bestehe (Seiten 14 ff). Es wurde die Verletzung von subjektiven Rechten des Beschwerdeführers behauptet, wobei sich das Beschwerdevorbringen in wesentlichen und überwiegenden Teilen gegen die grundsätzliche Bewilligung des Vorhabens richtet. Konkret folgen Ausführungen zum Schutz vollkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten (4.1.), zu Lärmimmissionen (4.2.), zur Vereinbarkeit mit dem Landschaftsbild (4.3.) und zu öffentlichen Interessen an der Genehmigung des Projektes samt Interessensabwägung iSd § 3a NSchG und zu den Ausgleichsmaßnahmen iSd § 51 NSchG (4.4.). Schließlich wurde auch das Fehlen von triftigen Gründen als notwendige Voraussetzung für die Verlängerung vorgebracht und dies damit begründet, dass die mitbeteiligte Partei fehlende Unterlagen nicht vorgelegt habe (4.5.). Eine Verletzung von Verfahrensvorschriften (Pkt. 5) wurde mit einer Verletzung der Begründungspflicht gemäß § 58 AVG behauptet, da die belangte Behörde ihre Entscheidung bloß pauschal auf die erstatteten Gutachten und Stellungnahmen gestützt habe, ohne auf die Ausführungen der Gemeinde einzugehen. Die Behörde habe sich nicht mit den umfangreichen Neuerungen auseinandergesetzt und habe keine inhaltliche Auseinandersetzung mit erstatteten Gutachten stattgefunden. Moniert wurde weiters als Verfahrensfehler die unterlassene Interessensabwägung im Rahmen des § 3a NSchG sowie die fehlende Sicherstellung der Umsetzbarkeit von Vorschriften. Als Beschwerdeantrag wurde der Hauptantrag gestellt, dass dem Beschwerdeführer Parteistellung gewährt werde und die Bewilligung zur Fristverlängerung nicht erteilt werde. Als erster *in eventu*-Antrag wurde weiters beantragt, dass der angefochtene Bescheid

ersatzlos aufgehoben werde und als weiterer *in eventu*-Antrag, „den angefochtenen Bescheid an die Bezirkshauptmannschaft CD zurückzuverweisen“.

Der Beschwerde wurden 18 Beilagen angeschlossen, wobei als Beilage ./3 das Privatgutachten des Instituts für Ökologie vom 29.11.2018 vorgelegt wurde.

1.3.

1.3.1. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 26.09.2019 dem Landesverwaltungsgericht die Beschwerde sowie den Verwaltungsakt (Ersatzakt, der Hauptakt befand sich aufgrund eines weiteren anhängigen Beschwerdeverfahrens bereits beim LVWG) zur Entscheidung vor.

1.3.2. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts vom 01.10.2019 wurde die Beschwerde der mitbeteiligten Partei zur Kenntnis gebracht und eine Frist zur Abgabe einer allfälligen Stellungnahme eingeräumt. Binnen offener Frist langte mit Schriftsatz vom 04.11.2019 eine Stellungnahme ein (Gegenäußerung zur Beschwerde), wobei zusammengefasst vorrangig Ausführungen zur Rechtsstellung und Rechtsmittelbefugnis des Beschwerdeführers erfolgten (Pkt. 14. bis 36.). Die Unzulässigkeit des Rechtsmittels wurde ua damit begründet, dass das Verfahren zur Verlängerung der Frist für die Inangriffnahme kein Entscheidungsverfahren iS der Aarhus-Konvention sei und nur die bewilligte Fristverlängerung bekämpft werde. Es sei die Frage, ob der Bewilligungsbescheid fehlerhaft sei, nicht zu prüfen (Pkt. 16. bis 18.). Es wurde als Beweisantrag die Einvernahme des Bürgermeisters der Standortgemeinde sowie des Geschäftsführers des Beschwerdeführers zur Frage des Zeitpunkts der Kenntnis vom Bewilligungsbescheid gestellt (Pkt. 28 c). Weiters wurde darauf verwiesen, dass die CEF-Maßnahmen bereits umgesetzt und ein Teil der Ausgleichsmaßnahmen realisiert worden sei (Pkt. 38). Der Stellungnahme wurden die Beilagen ./A bis ./M angeschlossen.

Mit Schriftsatz vom 16.12.2019 erfolgte eine ergänzende Stellungnahme durch die mitbeteiligte Partei, in welcher zusammengefasst dargelegt wurde, dass es sich bei dem gegenständlichen Verlängerungsbescheid um keinen Bescheid iS § 55a NSchG idF LGBl Nr. 67/2019 handle, da er weder ein Bewilligungsverfahren nach § 22a, § 22b oder nach § 34 NSchG betreffe. Es handle sich auch um keine sonstige Bewilligung iS § 55a Abs 4 Z 2 NSchG, da von der Verlängerung nur die gesetzliche *Frist* für die Inangriffnahme des Vorhabens, nicht aber eine unionsrechtlich bedingte Umweltvorschrift betroffen sei. Eine unionsrechtlich geschützte Art bzw. eine unionsrechtlich bedingte Umweltvorschrift könne begrifflich nicht von einer Fristverlängerung betroffen sein. Durch die Fristverlängerung werde der Inhalt des Bewilligungsbescheides nicht abgeändert. Selbst wenn die Beschwerde zulässig wäre, wären die Beschwerdegründe auf die Verletzung von unionsrechtliche bedingte Umweltvorschriften zu beschränken gewesen; diese Voraussetzungen erfülle die Beschwerde nicht. Unter Verweis auf die VwGH-Entscheidung vom 18.12.2012, 2011/07/0190 Pkt. 5.3. wurde zusammengefasst zur in der Beschwerde behaupteten Besiedelung des Gebietes durch mehrere streng geschützte Vertreter der Herpetofauna darauf hingewiesen, dass als Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Zauneidechse und anderer vorkommenden Reptilien und Herpetofauna die Gesamtheit des mehr als 1.000 ha umfassenden Waldgebietes des AA mit seinen bewaldeten Flächen und wechselnden Kahlschlägen anzusehen sei. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten

im räumlichen Zusammenhang bleibe auch bei Umsetzung des bewilligten Vorhabens „DD“ weiterhin erhalten, auch wegen der im Bewilligungsbescheid vorgesehenen eingriffsminimierenden Maßnahmen und Auflagen (Verweis auf Bewilligungsbescheid Seite 82 oben).

1.3.3. Vom Beschwerdeführer wurde eine Replik zum Schriftsatz vom 04.11.2019 mit Eingabe vom 16.12.2019 eingebracht und nochmals die Rechtsposition des Beschwerdeführers bzw. seine inhaltlichen Standpunkte dargelegt.

1.3.4. Am 17.12.2019 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an der der Geschäftsführer des Beschwerdeführers mit seinem Rechtsvertreter sowie in Begleitung von Fachexperten für Naturschutz und Geologie, ein Vertreter der mitbeteiligten Partei in Begleitung des Rechtsvertreters, ein Vertreter der belangten Behörde sowie der naturschutzfachliche Amtssachverständige teilnahmen. Der Bürgermeister der Standortgemeinde war ebenfalls anwesend. Die für das Verfahren relevanten Aktenstücke des Aktes der belangten Behörde sowie des LVwG wurden durchgegangen, die Vorakten des Landesverwaltungsgericht Salzburg Zlen LVwG-1/345/2-2015 und LVwG-1/346/2-2015 beigebracht. Im Rahmen der Klärung des Sachverhalts zur Frage, ob das Vorhaben vor Ablauf der dreijährigen Frist in Angriff genommen wurde (Teil A der Verhandlung), wurden der Behördenvertreter und die Vertreter der mitbeteiligten Partei befragt und als Zeugen ein Vertreter der Österreichischen Bundesforste AG sowie das ökologische Bauaufsichtsorgan einvernommen. Der Vertreter der ÖBf AG schilderte die bereits auf den Flächen der ÖBf AG seit 2014 durchgeführten Maßnahmen im Rahmen der CEF-Maßnahmen „Verbesserung Auerhuhnhabitat AA“. Von der ökologischen Bauaufsicht wurden ebenfalls zu diesen Maßnahmen, aber auch zum Ausgleichsprojekt „Renaturierungsprojekt DF DE“ Angaben zu den von ihr begleiteten und überprüften Maßnahmen wie Aufschüttung des Sichtschutzdammes etc gemacht.

Vom naturschutzfachlichen Privatsachverständigen des Beschwerdeführers wurde auf die unterschiedliche Bedeutung von CEF-Maßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen verwiesen sowie auf Judikatur zur Frage, ob diese Projektbestandteile seien oder nicht.

Im zweiten Teil der Verhandlung (Teil B) wurde – zusammengefasst wiedergegeben soweit für das gegenständliche Beschwerdeverfahren relevant – vom Rechtsvertreter der mitbeteiligten Partei vorgebracht, dass der Beschwerdeführer bereits im Mai 2018 Kenntnis vom gegenständlichen Verfahren haben hätte können und einen Antrag auf Beteiligung am Verfahren hätte stellen können. Dazu replizierte der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, dass dem Beschwerdeführer auf Grundlage von § 8 AVG iVm Sbg NSchG keine Parteistellung zukomme, sodass nicht vorgehalten werden könne, nur mit der Parteistellung verbundene Rechte nicht wahrgenommen zu haben. Von richterlicher Seite wurde klargelegt, dass sich im Hinblick auf die Rechtsstellung des Beschwerdeführers betreffend Landschaftsbild, Charakter der Landschaft und Wert der Landschaft für die Erholung als Bewilligungskriterien des § 25 NSchG kein unionsrechtlicher Bezug ergibt, sodass iZh mit der Prüfung der Vereinbarkeit mit den Interessen des Naturschutzes gemäß § 45 Abs 2 NSchG nur der Naturhaushalt „übrige bleibe“. Auf richterliche Frage an den naturschutzfachlichen Amtssachverständigen, ob seit seiner Beurteilung vom 19.12.2018 ein unveränderter Sachverhalt vorliege, führte dieser aus, dass grundsätzlich

auf die Beurteilung laut Stellungnahme vom 19.12.2018 verwiesen werde, er jedoch von dem offenbar am selben Tag von der Gemeinde im Zuge ihrer Stellungnahme eingebrachten Gutachten vom Institut für Ökologie vom November 2018 keine Kenntnis gehabt habe. Dieses Gutachten sei ihm erst im Beschwerdeverfahren bekannt geworden. Durch dieses Gutachten sei nun belegt, dass die laut Kurzgutachten 2014 bzw. im Rahmen des Bewilligungsverfahrens vermuteten geschützten Arten im Umfeld der Eingriffsfläche vorhanden seien. Bei der fachlichen Beurteilung im Zuge des Bewilligungsverfahrens hätten sich die nachgewiesenen Funde außerhalb des Abbaubereichs befunden, es habe aber ein Indiz dafür gegeben, dass sich diese auch innerhalb des Gebietes befinden würden, was bei der Bewertung auch berücksichtigt worden sei. Es sei hinsichtlich der Auswirkungen auf Reptilien und Amphibien davon ausgegangen worden, dass diese aufgrund der vorhandenen Lebensräume und der Höhenlage in relativ geringer Dichte im Gebiet vorkommen würden (Verweis auf Seite 77ff des Bewilligungsbescheides). Die geschützte Art Zauneidechse sei nun nachgewiesen, die Beurteilung davor habe sich auf Zufallsfunde bezogen. In Kombination der CEF-Maßnahme mit den Auflagen sei ein ausreichender Schutz angenommen worden. Wenn nun belegt sei, dass in dem relevanten Gebiet mehrere richtliniengeschützte Individuen vorkommen, müssten die in der Stellungnahme vom 19.12.2018 schon angesprochenen Untersuchungen vorgezogen werden. Es habe sich nun zum einen eine höhere Dichte des Vorkommens der Zauneidechse ergeben und zum anderen habe sich der Stand der Technik beim Artenschutz in den letzten Jahren auch verändert. Bei der Beurteilung der Bewilligungsfähigkeit sei man von einem durchschnittlichen, forstlich genutzten Wald ausgegangen und seien keine Konflikte mit dem Artenschutz vorhersehbar gewesen. Es habe dem damaligen Stand der Technik entsprochen, dass mit der Vorschreibung von CEF-Maßnahmen und Auflagen das Auslangen gefunden habe werden können und keine weiteren Untersuchungen vorgeschrieben worden seien.

Vom naturschutzfachlichen Privatsachverständigen des Beschwerdeführers wurde kritisch angemerkt, dass es Hinweise auf das Vorkommen seit dem Jahr 2014 gäbe und das normale Prozedere in ähnlich gelagerten Fällen in den letzten 15 Jahren bisher gewesen sei, Detailerhebungen bzw. in der Folge als Standard eine Absiedelung zu machen. Es sei weder von der Behörde noch von der Landesumweltanwaltschaft entsprechend gehandelt worden. Die vom Rechtsvertreter der mitbeteiligten Partei ins Treffen geführte Abfrage der Biodiversitätsdatenbank vom Haus der Natur stelle eine allgemeine und keine projektspezifische Erhebung dar und gebe nur Hinweise auf das Vorkommen hochrangig geschützter Tiere. Im konkreten Fall habe das Kurzgutachten 2014 die entsprechenden Hinweise gegeben.

Befragt zu Begehungen vor Ort führte der naturschutzfachliche Amtssachverständige aus, dass es Ortsaugenscheine im Mai 2012, Juni 2013 und auch am 31.10.2014 gegeben habe, wobei diese Ortsbegehungen nicht das Ziel von konkreten Erhebungen gehabt hätten, sondern um sich einen Eindruck von dem Gebiet zu verschaffen. Auf richterlichen Vorhalt der Angaben im Gutachten, dass Erhebungen respektive betreffend die Zauneidechse nicht so einfach zu bewerkstelligen seien, gibt der Amtssachverständige an, dass zum damaligen Zeitpunkt schon die Frage des Mehrwerts von Erhebungen im Raum gestanden sei, da man aufgrund des vorliegenden Lebensraums nicht davon ausgegangen sei, dass es sich um ein nennenswertes Vorkommen geschützter Tierarten handeln könne. Es sei

ihm jedoch kein Vorkommen von mehr als fünf Individuen in Salzburg bekannt. Vom Privatsachverständigen wird auf die Übersichtskarte des Gutachtens vom 29.11.2018 verwiesen, woraus sich im südlichen Bereich der Abbaufäche ein Mehrfachnachweis sowie im Bereich der Förderbandanlage zwei Nachweise von Zauneidechsen ergeben würden. Auf Frage des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers an den Behördenvertreter, warum dieses Gutachten nicht an den Sachverständigen weitergeleitet worden sei, führt dieser aus, dass es sich um ein Vorbringen eines Beteiligten im Verfahren gehandelt habe. Abschließend wurden die Beschwerdeanträge konkretisiert und die Versagung der Fristerstreckung mit der Konsequenz des Erlöschens der naturschutzbehördlichen Bewilligung beantragt. Den gestellten Beweisanträgen auf Einvernahme des Bürgermeisters der Standortgemeinde und des Geschäftsführers des Beschwerdeführers zur Frage der Rechtzeitigkeit der Beschwerde wurde nicht stattgegeben.

Mit Entscheidung des LVwG vom 19.12.2019, Zahl 405-1/454/1/22-2019 wurde über die Beschwerde der Gemeinde abschlägig entschieden. Im gesonderten Beschwerdeverfahren betreffend die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den naturschutzbehördlichen Bewilligungsbescheid aus dem Jahr 2015 wurde mit Beschluss des LVwG vom 08.01.2020, Zahl 405-1/461/1/5-2020 diese als unzulässig zurückgewiesen.

Mit Schreiben vom 14.01.2020 wurden den Parteien des Beschwerdeverfahrens der Schluss des Ermittlungsverfahrens mitgeteilt.

2. Nachstehender

S a c h v e r h a l t

wird als erwiesen festgestellt und der nachfolgenden Entscheidung zu Grunde gelegt:

2.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg Umgebung vom 13.07.2015 (Zahl xxx/107-2015) in der Fassung des Berichtigungsbescheides vom 23.07.2015 (Zahl xxx/109-2015) wurde der mitbeteiligten Partei die naturschutzbehördliche Bewilligung zur Gewinnung von Bodenschätzen samt Anlage einer Gewinnungsstelle hiefür auf GN aa KG AK und GN bb KG AA sowie zur Errichtung von diversen Bergbauanlagen auf den GN cc ua je KG AK ua unter Setzung von Fristen erteilt.

Hinsichtlich der Baubeginnsfrist (Spruchabschnitt F) wurde ab Rechtskraft des Bescheides festgelegt und auf die gesetzliche Bestimmung des § 45 Abs 1 lit c NSchG hinsichtlich des Erlöschens der Bewilligung durch unterlassene Inangriffnahme des Vorhabens binnen drei Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung verwiesen. Weiters wurde festgelegt, dass der Beginn der Ausführung erst nach

- erfolgter Hinterlegung der unter Spruchabschnitt E) vorgeschriebenen Sicherheitsleistung (Anm: betrifft die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung 14 Tage *vor Inangriffnahme der Abbauarbeiten* für die Rekultivierung) und
- nach Präzisierung der Maßnahmenvorschläge gemäß Auflage 1 des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen zu den Ausgleichsmaßnahmen (Anm: betrifft die Konkretisierung der im Projekt DH vom 30.01.2015 enthaltenen Maßnahmenvorschläge *vor Beginn der Aufschließungsarbeiten AA*)

erfolgen darf.

Hinsichtlich der „Auflagen zum Artenschutz“ (Spruchabschnitt A), Bewilligungsbescheid Seite 6) findet sich unter Auflagenpunkt 34. die Festlegung, dass *„die Umsetzung der CEF-Maßnahmen (Auerwildprojekt) projektgemäß zu erfolgen und frühestmöglich ab Rechtskraft des Bescheides zu beginnen hat, sodass die Flächen als Ausweichlebensräume bereits bei der Aufschließung des Projektgebietes zur Verfügung stehen“*.

Gemäß Spruchpunkt 1.4. (naturschutzbehördliche Bewilligung) ist das „Konzept zur Verbesserung des Auerhuhnhabitat AA der Österreichischen Bundesforste AG vom 23.10.2013“ Projekts- und Bescheidbestandteil. Das Managementkonzept dient zur nachhaltigen Habitatverbesserung des Auerhuhns samt Berücksichtigung von Aktivitäten für die Waldvogelwelt mit dem Ziel, die Funktionalität des Lebensraums trotz Abbautätigkeiten am AA zu erhalten (Seite 4). Aus dem Konzept ergibt sich eine räumliche Gliederung nach Abteilungen (022 und 023) und Unterabteilungen (A2, B1 bis B3, C0 und div) mit jeweils unterschiedlichen Maßnahmen (Jungwuchspflege, Förderung der Krautschicht, Altholzinseln, (Erst)Durchforstung und Bodenraum frei räumen) auf einer Gesamtfläche von 11,67 ha, wobei davon 8,7 ha als lebensraumverbessernde Maßnahme für das Auerhuhn und 2,97 ha als Altholzinsel Fläche vorgesehen sind (siehe Seite 11 des Konzeptes).

Hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahmen (Spruchabschnitt D „Renaturierungsprojekt im Bereich der DF DE“) respektive zur Errichtung des Sichtschutzdammes finden sich genauere zeitliche Festlegungen für dessen Errichtung und Rekultivierung (Auflagenpunkte 2. bis 4., Seite 14 des Bewilligungsbescheides). Weiters wurden im Spruchabschnitt F auch Bauvollendungsfristen für den Sichtschutzdamm gestaffelt nach der jeweiligen Höhe der Oberkante vorgeschrieben, wobei der Damm drei Jahre ab Rechtskraft des Bescheides eine Oberkante von 635 m Seehöhe aufzuweisen hat.

Gemäß Spruchpunkt 1.6. (naturschutzbehördliche Bewilligung) und Spruchabschnitt D) sind die Projekte der DG GmbH (2014) und der DH (2015) hinsichtlich Ausgleichsmaßnahme in DE – Abbau DE Projekts- und Bescheidbestandteil. Der Renaturierungsablauf sieht drei Hauptphasen und zwar die Dammschüttung (Sichtschutzdamm), die Renaturierung „Nord“ und die Renaturierung „Süd“ vor.

Mit Schreiben der mitbeteiligten Partei wurde das Detailplanungsprojekt der DH, vom 21.03.2018 gemäß Auflagenpunkt D 1) der belangten Behörde vorgelegt. In diesem Projekt erfolgte eine Untergliederung in Teillebensräume (a bis r) und wurde der zeitliche Ablauf der Renaturierung tabellarisch dargestellt (Seite 8). Für das Jahr 2016 wurde die Dammschüttung als Beginn der Maßnahmenumsetzung Landschaft samt Pflege-/ Monitoringsmaßnahmen und für das Jahr 2017 die „Verschiebung Schlammweiher“ als Beginn der Maßnahmenumsetzung Ökologie festgesetzt.

Unter Spruchabschnitt B) wurde vorgeschrieben, dass für den gesamten Abbau, die bauliche Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen und die Rekultivierungsarbeiten eine ökologische Bauaufsicht zu bestellen ist und diese vor Beginn der Maßnahmen der Naturschutzbehörde bekanntzugeben ist.

2.2. Aufgrund einer von der Gemeinde AK gegen den Bewilligungs- samt Berichtigungsbescheid erhobenen Beschwerde erging eine Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Salzburg mit Erkenntnis und Beschluss vom 08.10.2015, Zahlen LVwG-1/345/2-2015 und LVwG-1/346/2-2015. Diese verwaltungsgerichtliche Entscheidung wurde mit 13.10.2015 (letzte Zustellung im Mehrparteienverfahren gemäß Zustellnachweise im Akt LVwG-1/345/2-2015 und LVwG-1/346/2-2015) rechtskräftig und sind damit auch die Bescheide der belangten Behörde in Rechtskraft erwachsen. *Die gesetzliche dreijährige Frist zur Inangriffnahme des Vorhabens ist somit am **13.10.2018** abgelaufen.*

2.3. Mit Schreiben vom 12.07.2018 wurde von der mitbeteiligten Partei rechtzeitig vor Ablauf der Frist der Antrag um Verlängerung der Frist für die Inangriffnahme des Vorhabens gestellt. Begründet wurde dieser damit, dass die erforderliche Genehmigung nach dem MinroG noch nicht vorliegt, das diesbezügliche Verfahren noch anhängig ist und sich aufgrund von Einwendungen verzögert hat (Pkt. 3 und 5a). Unter Punkt 4. des Antrages wurde darauf hingewiesen, dass die mitbeteiligte Partei mit der Umsetzung der gemäß Abschnitt D des Bewilligungsbescheides vorgeschriebenen Ausgleichsmaßnahmen begonnen hat. Es wurde auf ein Schreiben der belangten Behörde vom 04.07.2018 Bezug genommen und weiters dargelegt, dass die Auflage Punkt 2 bereits im Frühjahr 2016 umgesetzt worden ist und die Umsetzung der Auflagen Punkte 3 und 4 im Frühjahr 2016 begonnen wurde.

Beantragt wurde die Verlängerung der Frist bis zum Vorliegen der übrigen Bewilligungen für das Vorhaben, in eventu bis 08.10.2021.

Mit Stellungnahme vom 19.12.2018 gaben die beigezogenen naturschutzfachlichen Amtssachverständigen eine fachliche Beurteilung ab, welche der mitbeteiligten Partei sowie der Landesumweltanwaltschaft Salzburg in Wahrung des Parteienghört zur Kenntnis übermittelt wurden (Schreiben der belangten Behörde jeweils vom 01.02.2019). Der Landesumweltanwalt stimmte der Fristverlängerung auf weitere drei Jahre zu.

Die mitbeteiligte Partei gab mit Schriftsatz vom 18.03.2019 eine Stellungnahme ab, wobei sich diese vorrangig auf vorzulegende Unterlagen betreffend die CEF-Maßnahmen „Auerwild-Projekt“ und das „Ausgleichsprojekt DE“ bezog. Die Standortgemeinde wurde zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen, welche auch eine Äußerung abgab (Schriftsatz vom 12.08.2019 samt Beilagen ./1 bis ./12). Als Beilage ./3 wurde das Gutachten vom Institut für Ökologie vom 29.11.2018 der Behörde übermittelt.

Der Beschwerdeführer wurde nicht in das Ermittlungsverfahren einbezogen bzw. war an diesem nicht beteiligt, eine mündliche Verhandlung fand nicht statt. In der Folge erging der nun angefochtene Bescheid, welcher dem Beschwerdeführer nicht zugestellt wurde, jedoch durch die Standortgemeinde diesem zur Kenntnis gelangt ist (siehe Beschwerdevorbringen Seite 3 Pkt 1.1.).

2.4.

Aus dem Akt der belangten Behörde ergeben sich hinsichtlich der Umsetzung von Maßnahmen bis zur Vorlage des Aktes an das LVwG folgende Schritte:

Mit Schreiben der mitbeteiligten Partei vom 12.08.2015 wurde als ökologische Bauaufsicht das Büro DJ der Behörde bekannt gegeben.

Am 26.02.2016 fand unter Verweis auf den Auflagenpunkt D 1. (Auflagen zum Ausgleichsprojekt DE des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen) eine Besprechung und Ortsbegehung im Beisein naturschutzfachlicher Amtssachverständiger, Vertretern der mitbeteiligten Partei samt einem Vertreter des Planungsbüros sowie der ökologischen Bauaufsicht statt (Aktenvermerk Zahl xxx/121-2016). Mit Email vom 23.03.2016 wurde vom Planungsbüro eine Aktennotiz sowie inhaltliche Eckpunkte der Besprechung der Behörde übermittelt.

Mit Schreiben vom 04.04.2018 wurde von der mitbeteiligten Partei das Detailprojekt mit Präzisierung der Ausgleichsmaßnahmen in DE (DH vom 21.03.2018) der Behörde vorgelegt und dieses von dieser mit Schreiben vom 18.04.2018 dem naturschutzfachlichen Amtssachverständigen zur Beurteilung übermittelt. Mit Schreiben vom 29.06.2018 lag eine Stellungnahme der Amtssachverständigen vor.

Mit Email vom 30.07.2018 wurde von der mitbeteiligten Partei der Bericht der ökologischen Bauaufsicht vom 13.07.2018 der Behörde übermittelt. Aus diesem Bericht ergibt sich unter Bezugnahme auf die Auflagenpunkt 3 und 4, dass der Sichtschutzdamm in DE bereits deutlich höher ist als vorgegeben wurde und bereits die Höhe von ca. 650m üA erreicht hat. Festgestellt wurde, dass die Rekultivierung mit Oberboden bis zu ca. 635 m üA durchgeführt wurde.

Am 08.10.2018 fand aufgrund des Berichts der ökologischen Bauaufsicht eine Besprechung im Beisein von naturschutzfachlichen sowie des geologischen Amtssachverständigen, Vertretern der mitbeteiligten Partei, des Planungsbüros sowie der ökologischen Bauaufsicht statt. Es erfolgten Festlegungen hinsichtlich der Vorlage von Unterlagen (geotechnischer Jahresbericht der geotechnischen Bauaufsicht) sowie das vorgelegte Detailprojekt „Renaturierungs- und Pflegeplanung, Monitoringskonzept“ (Anm: der DH vom 21.03.2018) besprochen wurde. Von den naturschutzfachlichen Amtssachverständigen wurde auf die Sinnhaftigkeit einer sofortigen Umsetzung aufgrund der gegebenen hochdynamischen Lebensräume der Ausgleichsflächen verwiesen (Besprechungsprotokoll Zahl xxx/143-2018).

Mit Schreiben vom 06.11.2018 teilte der geologische Amtssachverständige der Behörde mit, dass nach einer Vorortüberprüfung am 23.10.2018 festgestellt werden kann, dass alle sechs geologischen Auflagen des Bewilligungsbescheides eingehalten worden sind. Angekündigt wurde die Vorlage eines Jahresberichts mit den entsprechenden Unterlagen (Fotodokumentation, diverse Materialprüfungen, Abnahme des Untergrundes der Dammaufstandsfläche) bis März 2019.

Mit Schreiben der mitbeteiligten Partei vom 05.03.2019 wurde die konsolidierte Fassung des Renaturierungskonzeptes der DH, 29.10.2018 der Behörde vorgelegt und die Vorlage des aktuellen Umsetzungsstandes der CEF-Maßnahmen angekündigt. Mit Email vom 18.03.2019 wurde ein Schreiben der Österreichischen Bundesforste AG vom 14.03.2019 der Behörde übermittelt, aus welchem sich die umgesetzten Maßnahmen des Projektes „Verbesserung Auerhuhnhabitat AA“ ergeben.

Mit Email vom 30.04.2019 wurde von der mitbeteiligten Partei unter Vorlage eines Lichtbildes mitgeteilt, dass die Aufforstungsarbeiten am Sichtschutzdamm am 20.04.2019 erfolgt sind. Von der ökologischen Bauaufsicht wurde mit Email vom 14.05.2019 (dazu) ein Bericht vorgelegt und wurde die Artenzusammensetzung der Aufforstung beanstandet.

Mit Schreiben vom 22.05.2019 wurde vom geologischen Amtssachverständigen zum geologischen Jahresbericht 2018 von Dr. DK vom 14.04.2019 (nochmals) zusammenfassend bestätigt, dass die Standsicherheit des eingebauten Dammes nachgewiesen und die geplante forstliche Nachnutzung sichergestellt ist.

Mit Schreiben vom 19.06.2019 nahmen die naturschutzfachlichen Amtssachverständigen zu den CEF-Maßnahmen Stellung und stellten fest, dass die Maßnahmen in den Unterabteilungen A2, B2 und B3 der Abteilung 22 Großteils umgesetzt wurden dh mit einem Teil der Umsetzung der CEF-Maßnahmen begonnen wurde. Moniert wurde die fehlende Fotodokumentation, ein Bericht über den derzeitigen Status betreffend die Altholzinseln und die fehlende Absprache mit der Behörde bei Großschadensereignissen. Zum „Ausgleichsprojekt DE“ wurde zusammenfassend festgehalten, dass es Handlungsbedarf zu den Punkten Detailplanung/Zeitplan und Bepflanzung Sichtschutzdamm gibt.

Mit Behördenschreiben vom 15.07.2019 wurden der mitbeteiligten Partei diverse Termine für die Vorlage von Unterlagen vorgegeben. Mit Schreiben vom 16.07.2019 wurde von der belangten Behörde an das Strafamt eine Sachverhaltsmitteilung betreffend Nichteinhaltung von Bescheidaufgaben (geologische Auflagen zum Sichtschutzdamm, Berichtspflicht CEF-Maßnahmen) zur Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens übermittelt. Mit Email vom 30.08.2019 wurde von der mitbeteiligten Partei der Zwischenbericht der ökologischen Bauaufsicht vom 26.08.2019 betreffend Umsetzung der CEF-Maßnahmen vorgelegt. Aus diesem Bericht ergibt sich, dass die Maßnahmen Großteils 2014 bereits erledigt worden sind (zB 22a2, 22b3, 22b2). Festgehalten wurde, dass Altholzinseln bestehen.

2.5.

Der in der Beschwerdeverhandlung als Zeuge befragte Vertreter der Österreichischen Bundesforste AG gab zu den durchgeführten CEF-Maßnahmen an, dass die bereits umgesetzten Maßnahmen alle vor dem 13.10.2018 nämlich im Jahr 2014 realisiert worden sind. Offen ist lediglich die Umsetzung der Maßnahme in der (Unter)Abteilung 23CO auf einer Fläche von 4,15 ha (Anm: Durchforstung und Bodenraum frei räumen) sowie die Nachbearbeitung aufgrund von entstandenen Schäden durch Schneedruck. Das Projekt wurde von der ÖBf AG im Jahr 2013 ausgearbeitet und sukzessive umgesetzt.

Von dem ökologischen Bauaufsichtsorgan BF DJ wurde die Umsetzung der forstlichen CEF-Maßnahmen mit Ausnahme von einer Fläche sowie auch die Schüttungen des Sichtschutzdammes bereits vor Oktober 2018 bestätigt. Die Schüttungen haben nach Erlassung des Bewilligungsbescheids begonnen, wobei auf die im Bescheid festgelegten Fristen für die etappenweise Umsetzung verwiesen wurde. Für die Teilmaßnahme „Verschiebung Schlammweiher“ im Rahmen des Ausgleichsprojekts wurde im Jahr 2017 mit der Modellierung der Uferbereiche als Vorarbeit für die weitere Gestaltung des Gewässers und Ufers begonnen. Weiters sind seit 2015/2016 von der Planungsfirma DH jährlich Monitoring-Maßnahmen betreffend Herpetologie, Ornithologie und Vegetation (betreffend Neophyten) durchgeführt worden bzw. wurden konkrete Maßnahmen zur Neophytenbekämpfung durchgeführt (Anm: naturschutzfachliche Auflage D 8). Als weitere Teilmaß-

nahme wurde im Herbst 2018 (September/Oktober) die Anlage von temporären Gewässern umgesetzt.

2.5. Aus dem mit der Beschwerde vom Beschwerdeführer vorgelegten Gutachten vom Institut für Ökologie, 5026 Salzburg vom 29.11.2018 – welches offenkundig von der Standortgemeinde dem Beschwerdeführer zur Verfügung gestellt wurde - ergibt sich, dass im gesamten Projektgebiet einzelne Vertreter der Herpetofauna (Blindschleiche, Zauneidechse, Grasfrosch, Feuersalamander, Bergeidechse) nachgewiesen werden konnten, wobei Mehrfachnachweise der Zauneidechse im südlichen Bereich des Abbauareals und zwei Nachweise der Zauneidechse im oberen Bereich der geplanten Förderbandanlage dokumentiert sind (siehe Übersichtskarte Seite 25 des Gutachtens). Die Betroffenheit einer richtliniengeschützten Art liegt vor, da es sich bei der Zauneidechse *Iacerta agilis* jedenfalls um eine dem Schutzregime des Art 12 FFH-Richtlinie (Anhang IV lit a) unterliegende Art handelt (siehe LVwG Erkenntnis vom 10.10.2019, Zahl 405-1/424/1/22-2019, Seite 20).

Zusammengefasst ist festzustellen, dass vor Ablauf der dreijährigen Frist mit 13.10.2018 zur Inangriffnahme des Vorhabens der überwiegende Teil der CEF-Maßnahmen umgesetzt worden ist (2014) und mit der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen (wie zB Errichtung des Sichtschutzwalls unter Einhaltung der diesbezüglichen naturschutzfachlichen und geologischen Auflagen) begonnen wurde. Mit den Aufschließungs- und Abbauarbeiten des DDbetriebs an sich wurde mangels Vorliegens von rechtskräftigen weiteren behördlichen Bewilligungen (MinroG, WRG) noch nicht begonnen.

Zur

B e w e i s w ü r d i g u n g

ist auszuführen, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus der Aktenlage sowie dem Ergebnis der Beschwerdeverhandlung ergibt.

Ob dem Beschwerdeführer als anerkannte Umweltorganisation ein Beschwerderecht gegen einen Bescheid, mit welchem die Frist für die Inangriffnahme eines rechtskräftig naturschutzbehördlich bewilligten Vorhabens erstreckt wird, zukommt oder nicht, ist vorrangig eine Rechtsfrage. Als (zwischenzeitig) unstrittig aufgrund der im Gutachtens des Instituts für Ökologie vom 29.11.2018 dargelegten Befundaufnahme und Erhebungen zum Vorkommen von Vertretern der Herpetofauna, insbesondere der eu-rechtlich geschützten Art Zauneidechse war festzustellen, dass im Projektgebiet diese nachgewiesen wurde.

Hinsichtlich der zu klärenden (Vor)Frage, ob es rechtzeitig vor Ablauf der dreijährigen Frist für die Inangriffnahme zu einem Beginn des Vorhabens gekommen ist, wurden zwei Zeugen einvernommen, deren Aussagen klar und unwidersprüchlich waren und sich auch mit den im Verwaltungsakt dokumentierten Schritten (zB Berichte ökologische Bauaufsicht, Stellungnahmen der Amtssachverständigen etc.) deckten. Unstrittig war, dass mit dem eigentlichen DDvorhaben samt seinen Nebenanlagen noch nicht begonnen wurde, da noch weitere erforderliche rechtskräftige Bewilligungen fehlen.

Den gestellten Beweisanträgen auf Einvernahme des Bürgermeisters der Standortgemeinde sowie des Geschäftsführers des Beschwerdeführers war nicht stattzugeben, da die Rechtzeitigkeit der Beschwerde für das Landesverwaltungsgericht ohnedies nicht zu bezweifeln war. Ob eine Beschwerde gegen den naturschutzbehördlichen Bewilligungsbescheid früher hätte eingebracht werden können oder müssen, war nicht Gegenstand und Beweisthema dieses Beschwerdeverfahrens.

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat hierzu erwogen:

I.

Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht gemäß § 28 Abs 1 VwGVG die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

Gemäß § 28 Abs 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn

1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder
2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV Teiles ... und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- und Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 45 Abs 1 lit c NSchG erlischt eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes erteilte Bewilligung durch Unterlassung der Inangriffnahme des Vorhabens, wenn ab der Rechtskraft der Bewilligung ein Zeitraum von mehr als drei Jahren verstrichen ist.

Gemäß § 45 Abs 2 NSchG kann die genannte Frist gemäß lit c *aus triftigen Gründen* verlängert werden, wenn hierum *vor Ablauf der Frist angesucht* wird und dies *mit den Interessen des Naturschutzes vereinbar* ist.

Zum Beschwerderecht einer Umweltorganisation im Fristerstreckungsverfahren gemäß § 45 Abs 2 NSchG

Bei dem Beschwerdeführer handelt es sich unstrittig um eine anerkannte Umweltorganisation gemäß § 19 Abs 7 UVP-G (gemäß Liste des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus der anerkannten Umweltorganisationen, Stand 20.12.2019), welche am Verfahren betreffend den Antrag auf Genehmigung der Erstreckung der Frist für die Inangriffnahme des Vorhabens nicht beteiligt war, sondern gegen den genehmigenden Fristerstreckungsbescheid „nur“ Beschwerde erhoben hat.

Die gegenständliche Beschwerde ist seit 26.09.2019 beim Landesverwaltungsgericht anhängig dh wurde vor Inkrafttreten der Naturschutzgesetz-Novelle LGBl Nr. 67/2019 „Sbg. Aarhus-Beteiligungsgesetz 2019“, kundgemacht am 14. November 2019, mit Inkrafttreten 01.01.2020 eingebracht. Die Zulässigkeit der Beschwerde war vor dem 01.01.2020 auf Basis einer aarhus- und unionsrechtskonformen Auslegung zu beurteilen, ab dem 01.01.2020 ist die neue Rechtslage mit landesgesetzlicher Umsetzung der Aarhus-Konvention respektive der Art 6 und Art 9 der Konvention im Salzburger Naturschutzgesetz in § 55a, § 55b und mit den Übergangsregelungen in § 67 Abs 10 und 11 NSchG zu beachten und maßgeblich.

Von der mitbeteiligten Partei wurde die Beschwerdelegitimation des Beschwerdeführers als nicht gegeben angesehen und dies im Wesentlichen damit begründet, dass es sich bei dem verfahrensgegenständlichen Fristverlängerungsverfahren um kein Verfahren iS § 55a NSchG handle, in welchem einer Umweltorganisation ein Beschwerderecht zukommt.

Gemäß § 55a Abs 4 Salzburger Naturschutzgesetz 1999 – NSchG idF LGBl Nr. 67/2019 steht anerkannten Umweltorganisationen nach Abs 1 das Recht zu, gegen Bescheide

1. gemäß Abs 1 Z 1 und 2,
2. in jenen Fällen, wo von einer sonstigen Bewilligung nach diesem Gesetz oder einer darauf beruhenden Verordnung richtliniengeschützte Arten betroffen sind, und
3. im Feststellungsverfahren nach § 49 Abs 5, soweit richtliniengeschützte Arten betroffen sind,

Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerdegründe haben sich auf die Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften zu beschränken.

Gemäß der Übergangsbestimmung des § 67 Abs 10 NSchG trat ua die Bestimmung des § 55a mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Grundsätzlich gilt, dass bei einem Verfahren zur Verlängerung der Baubeginns- oder Bauvollendungsfrist es sich unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensanhängigkeit um ein eigenes, nicht mehr dem rechtskräftig abgeschlossenen Bewilligungsverfahren zuzuordnendes Verfahren handelt (vgl. VwGH 06.07.2006, 2006/07/0048).

Gegenstand eines Fristverlängerungsverfahrens ist nicht die Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer rechtskräftig erteilten Bewilligung, deren Baubeginns- oder Bauvollendungsfrist erstreckt werden soll (vgl VwGH 23.10.1995, 95/10/0108 zum Stmk NatSchG 1976). Dh entscheidend für eine Fristverlängerung ist nicht, ob bei gleichem Sachverhalt seinerzeit eine andere Entscheidung getroffen worden ist, sondern ob der Sachverhalt für die Verweigerung einer Fristverlängerung ausreicht (VwGH 19.05.1994, 93/07/0165).

Nach der aktuellen Rechtslage des Salzburger Naturschutzgesetzes kommt Umweltorganisationen keine Beteiligtenstellung gemäß § 55a Abs 1 NSchG in einem Verfahren gemäß § 45 Abs 2 NSchG zu, da in Ziffer 1 und 2 leg cit abschließend diejenigen Verfahren genannt sind, in welchen eine solche Beteiligung vorgesehen ist (§§ 22a, 22b und 34). Parteistellung im Verlängerungsverfahren hat neben dem Antragsteller nur die Landes-

umweltschutzamt Salzburg sowie ein Anhörungsrecht der Standortgemeinde vorgesehen ist (siehe Entscheidung des LVwG Salzburg vom 19.12.2019, 405-1/454/1/22-2019).

Unabhängig von einer Beteiligung am Verfahren ist jedoch das Beschwerderecht einer Umweltorganisation gemäß § 55a Abs 4 NSchG zu prüfen, welches jedenfalls weiter geht als das Recht der Beteiligung an einem „umweltbezogenen Entscheidungsverfahren“ gemäß Abs 1 leg cit.

Im gegenständlichen Fall kann lediglich Z 2 leg cit relevant sei, sprich ein Beschwerderecht nur gegen einen Bescheid gegeben sein, wo „von einer sonstigen Bewilligung nach diesem Gesetz“ richtliniengeschützte Arten betroffen sind.

Wie schon ausgeführt handelt es sich bei einem Verfahren, eingeleitet durch einen Antrag auf Fristerstreckung durch die Konsensinhaberin, verfahrensrechtlich um ein eigenes, vom Bewilligungsverfahren losgelöstes Verfahren. In inhaltlicher Hinsicht steht jedoch ein Fristerstreckungsverfahren im Kontext mit dem Bewilligungsbescheid, dessen festgelegte (§ 50 Abs 2 NSchG) oder gesetzlich bestehende Beginn- oder Vollendungsfrist (§ 45 Abs 1 NSchG) einer Abänderung unterzogen werden soll. Eine genehmigte Fristverlängerung stellt daher insofern eine Abänderung einer Bewilligung dar.

Die Bestimmung des § 45 Abs 2 NSchG legt für die Genehmigungsfähigkeit einer Fristverlängerung neben formalrechtlichen Voraussetzungen (rechtzeitiges Ansuchen, Vorliegen triftiger Gründe) – anders als in naturschutzgesetzlichen Regelungen anderer Bundesländern – auch eine inhaltliche Prüfung fest und zwar, ob die Verlängerung der Frist mit den Interessen des Naturschutzes vereinbar ist. Wenn ja, liegt Genehmigungsfähigkeit vor, wenn nein hat dies zur Folge, dass die erteilte Bewilligung gemäß § 45 Abs 1 lit c (Inangriffnahme des Vorhabens) oder lit d (Fertigstellung des Vorhabens) NSchG erlischt.

Bei der Prüfung der Frage der Vereinbarkeit der Fristverlängerung mit den „Interessen des Naturschutzes“ sind nach Beurteilung des Landesverwaltungsgerichts diejenigen Naturschutzinteressen maßgeblich, welche im Bewilligungsverfahren die maßgeblichen Kriterien waren. Bei dem Bewilligungsbescheid vom 13.07.2015 handelt es sich um eine Bewilligung gemäß § 25 NSchG. Beurteilungskriterien gemäß § 25 Abs 3 NSchG für die Bewilligungsfähigkeit einer Maßnahme/eines Vorhabens sind danach das Landschaftsbild, der Naturhaushalt, der Charakter der Landschaft und der Wert der Landschaft für die Erholung.

Ein möglicher Unionsrechtsbezug bzw. ein Anknüpfungspunkt dafür, dass es sich bei der Bewilligung einer Fristverlängerung um eine „sonstige Bewilligung nach diesem Gesetz“, mit welcher „richtliniengeschützte Arten betroffen sind“ iS § 55a Abs 4 Z 2 NSchG handelt, kann sich ausschließlich über das Kriterium „Naturhaushalt“ ergeben. Landschaftsbild, Charakter der Landschaft und deren Wert für die Erholung haben keinen eu-rechtlichen Schutz im Naturschutzrecht.

Gemäß der Begriffsbestimmung des § 5 Z 21 NSchG ist das Schutzgut „Naturhaushalt“ wie folgt definiert: das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der Lebewesen untereinander

und zu ihrer Umwelt. Eine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes liegt insbesondere dann vor, wenn eine Maßnahme oder ein Vorhaben

- a) einen auch nur örtlichen Bestand seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten vernichtet;
- b) den Lebensraum oder die Lebensgemeinschaft von Tier- oder Pflanzenarten wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet; oder
- c) eine völlig oder weitgehende Isolierung einzelner Bestände nach lit a oder von Lebensräumen nach lit b oder eine wesentliche Beeinträchtigung der Vernetzung einzelner wertvoller Lebensräume untereinander eintreten lässt.

Gerade die Tier- und Pflanzenwelt kann sich innerhalb weniger Jahre (allenfalls sogar innerhalb weniger Monate) stark verändern dh es kann ein einmal bewilligtes Vorhaben nach bereits wenigen Jahren aufgrund geänderter Umweltumstände nicht mehr bzw. nur unter Einhaltung von Auflagen bewilligt werden. Durch eine zeitnahe Umsetzung bewilligter naturschutzrechtlicher Vorhaben sollen nachhaltige Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt verhindert bzw. auf ein geringes Ausmaß beschränkt werden. Ziel ist, dass Vorhaben nur dann und nur so lange umgesetzt werden, als diese mit den Umweltbedingungen in Einklang zu bringen sind (LVwG NÖ 13.02.2019, LVwG-AV-535/001-2018).

Nach Auffassung des Landesverwaltungsgerichts ist - auch im Sinne einer aarhuskonformen Auslegung der neu geschaffenen Regelung des § 55a Abs 4 Z 2 NSchG - durch die im gegenständlichen Fall gebotene inhaltliche Überprüfung eines Widerspruchs einer Fristverlängerung mit dem Naturschutzinteresse und Schutzgut „Naturhaushalt“, welcher Artenschutz iS der FFH-Richtlinien iVm § 5 Z 21 NSchG umfasst und damit richtliniengeschützte Arten wie im gegenständlichen Fall die Zauneidechse betreffen kann, ein Anwendungsfall des § 55a Abs 4 Z 2 NSchG gegeben dh besteht ein Beschwerderecht einer Umweltorganisation gegen einen Bescheid, mit welchem eine Verlängerung der Inangriffnahme des Vorhabens genehmigt wurde, wie dies im gegenständlichen Fall der Fall ist.

Diese Beurteilung steht auch im Einklang mit einer Beurteilung des Bestehens oder Nicht-Bestehens eines Beschwerderechts einer Umweltorganisation alleine auf Basis der Aarhus-Konvention. Aufgrund überlanger Verfahrensdauer ist es oftmals erforderlich, Genehmigungsfristen zu verlängern. Eine solche „Aktualisierungsprüfung“ bedarf keiner Öffentlichkeitsbeteiligung, muss allerdings gerichtlich nachprüfbar sein (siehe Eisenberger/Dworak/Bayer, Die Aarhus-Konvention, Ein Leitfaden für Projektanten, Behörden und Nachbarn, Seite 69).

Hinzuweisen ist aber explizit darauf, dass sich die Beschwerdegründe – ausschließlich - *auf die Verletzung von unionsrechtlich bedingte Umweltvorschriften* zu beschränken haben (§ 55a Abs 4 letzter Satz NSchG), andere Beschwerdegründe sind unzulässig.

Zum Verfahren betreffend Genehmigung Fristverlängerung

Als primäre Frage war im gegenständlichen Beschwerdeverfahren aufgrund der Ausführungen im verfahrenseinleitenden Antrag der mitbeteiligten Partei sowie aufgrund der Aktenlage zu klären, ob es überhaupt eines Antrages auf Verlängerung der Frist für die

Inangriffnahme des Vorhabens bedurft hat oder allenfalls rechtzeitig vor Ablauf der gesetzlichen dreijährigen Frist zu einer Inangriffnahme gekommen ist. Wesentlich ist die Beurteilung, ob Maßnahmen gesetzt wurden, welche bereits als Ausnutzung der naturschutzbehördlichen Bewilligung anzusehen sind.

Gemäß Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kommt es bei der Beurteilung der Frage, ob der Konsensträger eine Baubeginnsfrist eingehalten hat, nur auf objektive Kriterien an und entscheidend ist alleine die Tatsachenfeststellung, ob und wann mit der Bauausführung begonnen wurde (VwGH 17.04.2012, 2009/05/0313 mit Verweis auf VwGH 29.08.2000, 97/905/0101).

Aus der Baurechtsjudikatur ergibt sich, dass unter Beginn der Bauausführung jede auf die Errichtung eines bewilligten Bauvorhabens gerichtete bautechnische Maßnahme anzusehen ist, wobei es – insofern das Gesetz darüber keine näheren Bestimmungen trifft – unerheblich ist, in welchem Größenverhältnis die durchgeführten Arbeiten zum geplanten Bauvorhaben stehen. Bereits die Errichtung eines kleinen Teiles eines Fundamentes ist daher ebenso schon als Baubeginn anzusehen, soweit er der Herstellung des Vorhabens dient, wie die Aushebung der Baugrube (VwGH 29.08.2000, 97/05/0101 zur Wiener Bauordnung bzw. Kommentar Salzburg Baurecht, Dr. Karim Giese, 2006, § 12 BauPolG RZ 2 und die dort zitierte Judikatur). Es ergibt sich damit, dass als Baubeginn nicht alleine die Inangriffnahme des Vorhabens im engeren Sinn, sondern schon die Realisierung von vorgelagerten Maßnahmen anzusehen ist.

Das Salzburger Naturschutzgesetz stellt bei der „Baubeginnsfrist“ begrifflich auf die „Inangriffnahme des Vorhabens“ ab. Das naturschutzbehördliche Bewilligungsverfahren ist ein projektbezogenes Verfahren, sodass diejenigen Maßnahmen, welche Teil des naturschutzbehördlich genehmigten Projektes sind, als Vorhaben iS § 45 NSchG gelten. Unstrittig ist, dass sowohl die CEF-Maßnahmen als auch die Ausgleichsmaßnahmen Teil des Projektes „DD AA“ sind und mit dem naturschutzbehördlichen Bewilligungsbescheid vom 13.07.2015 in der Fassung des Berichtigungsbescheides vom 23.07.2015 (mit)genehmigt wurden bzw. beide Maßnahmen überhaupt Voraussetzung für eine Bewilligungsfähigkeit darstellten (vgl VwGH 18.12.2012, 2011/07/0190).

Rechtskräftig vorgeschriebene Ausgleichsmaßnahmen sind, da sie ja beantragt werden mussten, als Bestandteil des bewilligten Vorhabens anzusehen, mit dem sie zu einer Einheit verschmelzen (siehe Salzburger Naturschutzrecht Kommentar Teil I, Dr. Erik Loos, zu § 51 Seite 165). Selbiges hat für die als „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ anzusehenden CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality measures*) zu gelten.

In diesem Zusammenhang ist nochmals darauf hinzuweisen, dass es in einem Fristverlängerungsverfahren dahingestellt bleiben kann, ob die Vorschreibung/Genehmigung von den konkreten Ausgleichsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen rechtmäßig im Bewilligungsbescheid erfolgt ist oder nicht, da es in einem Verfahren gemäß § 45 Abs 2 NSchG nicht um die Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Bewilligungsbescheides geht und dieser in Rechtskraft erwachsen ist.

Es entspricht den Grundsätzen des allgemeinen österreichischen Verwaltungsrechts, wenn für ein Vorhaben mehrere Bewilligungen verschiedener Behörden erforderlich sind, dass erst nach Vorliegen aller Bewilligungen mit der Umsetzung des genehmigten Vorhabens begonnen werden darf (Kumulationsprinzip).

Für naturschutzbehördliche Genehmigungen von Projekten, deren Bestandteil CEF-Maßnahmen und/oder Ausgleichsmaßnahmen sind, kann aber durchaus der Fall vorliegen, dass bereits vor der Inangriffnahme des eigentlichen Vorhabens, die Umsetzung der (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen möglich oder sogar – wie zum Teil im gegenständlichen Fall durch Auflagen - vorgeschrieben ist. Die sonstigen Bedingungen für den Beginn der Ausführung laut Bewilligungsbescheid wurden eingehalten, da die Präzisierung der Ausgleichsmaßnahmen gemäß Auflage D Pkt. 1. (naturschutzfachlich) durch die Vorlage des Detailprojektes der DH erfolgt ist. Auch die Bekanntgabe der ökologischen Bauaufsicht gemäß Spruchpunkt B erfolgte für die im Bescheid festgelegten Bereiche (gesamter Abbau, bauliche Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen und Rekultivierungsmaßnahmen) rechtzeitig.

Für das Landesverwaltungsgericht steht außer Zweifel, dass Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen wesentliche Teile des Vorhabens darstellen (vgl zuletzt VwGH 16.12.2019, Ra 2018/03/006 Rz 43 und die dort zitierte Judikatur), umso mehr auch deshalb, da ohne diese eine Bewilligungsfähigkeit des DDvorhabens gar nicht gegeben gewesen wäre. Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 51 unterliegen zudem keiner gesonderten naturschutzbehördlichen Bewilligungs- oder Anzeigepflicht gemäß § 4 Abs 2 NSchG.

Unstrittig im gegenständlichen Fall betreffend das „Vorhaben DD AA“ ist, dass mit den eigentlichen Abbrucharbeiten sprich dem Festgesteinsabbau noch nicht begonnen wurde, sowie auch noch kein Beginn von Aufschließungsarbeiten bzw. der Errichtung der erforderlichen Nebenanlagen vorliegt. Das vom Landesverwaltungsgericht durchgeführte ergänzende Ermittlungsverfahren hat jedoch unzweifelhaft ergeben, dass bereits vor Ablauf der dreijährigen Frist ab Rechtskraft des Genehmigungsbescheides die Umsetzung der Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen als Teil des Vorhabens begonnen wurde dh der Beginn der Konsumation der naturschutzbehördlichen Bewilligung für das Vorhaben insgesamt rechtzeitig erfolgt ist.

Demzufolge bedurfte es keines Antrags auf und keiner Genehmigung einer Fristerstreckung, sodass der Spruch des angefochtenen Bescheides in abschließender Erledigung der Verwaltungssache iS § 28 Abs 2 VwGVG in Entscheidung über die Beschwerde des Beschwerdeführers neu zu fassen war und sich daher ein Eingehen auf die Beschwerdegründe des Beschwerdeführers erübrigt, wobei diese in weiten Bereichen ohnedies über die Zulässigkeit iS § 55a Abs 4 letzter Satz NSchG hinausgehen.

Die belangte Behörde ging offenbar davon aus, dass der Beginn des eigentlichen Vorhabens nämlich die Abbruchtätigkeit im Rahmen des DDbetriebs für die Beurteilung der Frage der Inangriffnahme des Vorhabens relevant ist, sodass über den eingebrachten Fristerstreckungsantrag materiell entschieden wurde.

Diese Annahme ist aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts wie dargelegt zu eng gefasst und steht insofern auch im Widerspruch damit, dass von der belangten Behörde die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens wegen Nichteinhaltung von Auflagen betreffend

die CEF- und Ausgleichsmaßnahmen – zwar erst nach dem 13.10.2018 - initiiert wurde (siehe Sachverhaltsmitteilung vom 16.07.2019 an das Strafam), somit letztlich doch auch von einer Inanspruchnahme der Bewilligung und damit von einer Inangriffnahme ausgegangen ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

II. Zur Zulässigkeit der ordentlichen Revision (§ 25a VwGG):

Die ordentliche Revision ist zur Frage des Beschwerderechts einer Umweltorganisation in einem Fristerstreckungsverfahren gemäß § 45 Abs 2 NSchG iVm § 55a Abs 4 NSchG zulässig, da es grundsätzlich von Bedeutung ist, ob in solch einem naturschutzbehördlichen Verfahren ein nachprüfendes Beschwerderecht einer anerkannten Umweltorganisation besteht oder nicht. Eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dazu liegt für das Salzburger Naturschutzgesetz jedenfalls nicht, aber auch für andere Bundesländer soweit feststellbar nicht vor.